



Preisänderungsbestimmungen - Stand 01 / 2014

Anlage 3

1. Preisänderungsformeln

Die Preise unterliegen nachstehenden Preisänderungen:

$$\text{für den Leistungspreis: } LP = LP_0 * f_L$$

$$\text{für den Arbeitspreis: } AP = AP_0 * f_A$$

$$\text{für den Zertifikatepreis: } ZP = (1 - D - F_{AK}) * e_Q * E_{Carbix}$$

Zur Ermittlung der Preisänderungsfaktoren f_L und f_A werden folgende Formeln zum Ansatz gebracht:

$$f_L = 0,2 + 0,4 * \frac{L}{L_0} + 0,4 * \frac{I}{I_0}$$

$$f_A = 0,1 * \frac{L}{L_0} + 0,1 * \frac{I}{I_0} + 0,8 * \left[0,5 * \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,5 * \left(0,6 * \frac{I_{EG-HH}}{I_{EG-HH_0}} + 0,4 * \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right]$$

In vorstehenden Preisformeln bedeuten:

LP	zur Abrechnung kommender Leistungspreis	(€/kW*a)
AP	zur Abrechnung kommender Arbeitspreis	(Ct/kWh)
LP_0	Basis - Leistungspreis (Stand 01/2014)	(€/kW*a)
AP_0	Basis - Arbeitspreis (Stand 01/2014)	(Ct/kWh)
f_L	Änderungsfaktor für den Leistungspreis	
f_A	Änderungsfaktor für den Arbeitspreis	
ZP	CO ₂ - Zertifikatepreis	(€/MWh)

HEL Der **Preis für leichtes Heizöl** ohne Umsatzsteuer, gemittelt über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2 - Anpassungsturnus)
Dieser Preis ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ - zu entnehmen, und zwar der Preis für Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt am Main und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagen - Lieferung, 40 - 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer.

HEL_0 Der **Basispreis** (70,07 €/hl) für leichtes Heizöl ohne Umsatzsteuer, gemittelt über den Zeitraum September 2013 bis November 2013
(Veröffentlichung analog HEL)

$EGIX$ Von der Energiebörse EEX veröffentlichter rollierender **Gasindex**, der täglich mengengewichtet als gemeinsamer Deutschlandindex ermittelt wird; gemittelte Monatswerte über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2 - Anpassungsturnus)
Dieser Index ist für alle Marktteilnehmer auf der EEX - Internetseite unter folgendem Link zugänglich:
www.eex.com/de/Downloads/Marktdaten/Erdgas-EEX

$EGIX_0$	Basispreis des EGIX (26,572 €/MWh), gemittelt über den Zeitraum September 2013 bis November 2013 (Veröffentlichung analog EGIX)
I_{EG-HH}	Der Index für Erdgas* , bei Abgabe an Haushalte, gemittelt über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2 – Anpassungsturnus) Dieser Preis ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ - zu entnehmen, und zwar unter der Ifd. Nummer 627.
I_{EG-HH_0}	Der Basis-Index für Erdgas* (112,3), gemittelt über den Zeitraum September 2013 bis November 2013 (Veröffentlichung analog I_{EG-HH})
I	Der Investitionsgüterindex* , gemittelt über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2 - Anpassungsturnus) Dieser Preis ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ - zu entnehmen, und zwar unter der Ifd. Nummer 317 / GP-Nummer 25 3.
I_0	Der Basis-Investitionsgüterindex* (108,9), gemittelt über den Zeitraum September 2013 bis November 2013 (Veröffentlichung analog I)
L	Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung gemäß Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Tarifgruppe Energie des AVEU (VTV Energie), Eckvergütungsgruppe D/Grundvergütung.
L_0	Die zum 31. Dezember 2013 geltende Monatsvergütung (2.417,00 €/Monat) gemäß Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Tarifgruppe Energie des AVEU (VTV Energie), Eckvergütungsgruppe D/Grundvergütung.
D	jährliche Degression (%) Faktor zur Reduzierung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a Absatz 11 der Richtlinie 2003/87/EG im Rahmen der Übergangsregelung gemäß Verordnung über die Aufteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 – 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.05.2011, Anhang VI, L 130/45.
F_{AK}	Sektorübergreifender Korrekturfaktor (anteilige Kürzung pro Jahr; %) Gemäß Beschluss der EU-Kommission vom 27.04.2011, Kapitel III Zuteilungsentscheidungen, Artikel 15 Einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen.
e_Q	anlagenspezifischer Umrechnungsfaktor Wärmeabsatz in CO ₂ -Zertifikate: 0,32; (tCO ₂ /MWh _{Wärme}) Dieser Faktor ist von der Struktur der Fernwärme-Erzeugeranlagen abhängig und ändert sich nur bei grundlegenden Änderungen dieser Konfiguration.
E_{Carbix}	Emissionspreis – Index (€/EUA = €/t CO ₂); durchschnittlicher, mengengewichteter Preis für Emissionszertifikate an der EEX Leipzig für den Handel der CO ₂ – Emissionszertifikate; gemittelte Monatswerte über einen festgesetzten Zeitraum; Dieser Index ist für alle Marktteilnehmer auf der EEX – Internetseite unter folgendem Link zugänglich: www.eex.com/de/Downloads/Marktdaten/Emissionsberechtigungen-EEX

* Die Basiswerte für die Indizes für **Erdgas** I_{EG-HH} bzw. I_{EG-HH_0} sowie für den **Investitionsgüterindex** I bzw. I_0 beziehen sich auf das Umbasierungsjahr 2010 des Statistischen Bundesamtes (2010 = 100).

2. Anpassungsturnus (Wirksamwerden der jeweiligen Preisänderung)

Der Arbeits- und der Leistungspreis für Fernwärme sowie der Zertifikatspreis verändern sich mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zu Grunde gelegt:

- Für die Bildung des Preises **zum 1. Januar**
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der gemittelten Monatswerte des EGIX (Deutschlandindex) der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres
 - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung als Lohnindex
 - ⇒ Die für das laufende Kalenderjahr gültige Degression
 - ⇒ Der sektorübergreifende Korrekturfaktor ist für den Zeitraum entsprechend Festlegung der „Einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen“ gültig
 - ⇒ Das Mittel der Preise für den ECarbix der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres

- Für die Bildung des Preises **zum 1. April**
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der gemittelten Monatswerte des EGIX (Deutschlandindex) der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung als Lohnindex
 - ⇒ Die für das laufende Kalenderjahr gültige Degression
 - ⇒ Der sektorübergreifende Korrekturfaktor ist für den Zeitraum entsprechend Festlegung der „Einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen“ gültig
 - ⇒ Das Mittel der Preise für den ECarbix der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres

- Für die Bildung des Preises **zum 1. Juli**
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der gemittelten Monatswerte des EGIX (Deutschlandindex) der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung als Lohnindex
 - ⇒ Die für das laufende Kalenderjahr gültige Degression
 - ⇒ Der sektorübergreifende Korrekturfaktor ist für den Zeitraum entsprechend Festlegung der „Einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen“ gültig
 - ⇒ Das Mittel der Preise für den ECarbix der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres

- Für die Bildung des Preises **zum 1. Oktober**
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der gemittelten Monatswerte des EGIX (Deutschlandindex) der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres
 - ⇒ Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung als Lohnindex
 - ⇒ Die für das laufende Kalenderjahr gültige Degression
 - ⇒ Der sektorübergreifende Korrekturfaktor ist für den Zeitraum entsprechend Festlegung der „Einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen“ gültig
 - ⇒ Das Mittel der Preise für den ECarbix der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres